



Sonderinformation Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Die immer noch anhaltende Corona-Pandemie hat nicht nur Auswirkungen auf die Gesundheit und das private Umfeld der Bevölkerung, sondern beeinflusst aufgrund der getroffenen Maßnahmen auch in erheblichem Umfang die Wirtschaft.

Insbesondere führen die derzeitigen Umstände und die von der Politik getroffenen Maßnahmen zu Umsatzeinbrüchen, zum Anfall höherer Aufwendungen oder Investitionen. Es gibt leider auch sehr viele Unternehmen, die keinen Anspruch auf staatliche Hilfen haben oder diese erst mit hohem zeitlichem Verzug erhalten. Die Folge sind Beeinträchtigungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, vor allem auch der Liquidität.

Es wurden daher einige Maßnahmen zur steuerlichen Erleichterung verlängert bzw. neu eingeführt. Diese Erleichterungen beruhen auf folgenden Verwaltungsanweisungen:

- BMF, Schreiben vom 22. Dezember 2020 (IV A 3 – S 0336/20/10001)
- Gleich lautender Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zu gewerbesteuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) vom 25. Januar 2021
- Pressemitteilung Nr. 057 vom 23. März 2020 des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat mit Mitteilung des Bayerischen Landesamt für Steuern vom 21. Januar 2021
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz)“ vom 03. Februar 2021

Inhalt:

- 1. Steuerliche Maßnahmen in Verbindung mit der Corona-Pandemie**
 - 1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer**
 - 1.2 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Erlass von Säumniszuschlägen**
 - 1.3 Anpassung von Steuervorauszahlungen**
 - 1.4 Aussetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2021**
 - 1.5 Erweiterter Verlustrücktrag**
- 2. Corona-Prämie für Arbeitnehmer**
- 3. Einreichung von Steuererklärungen**
- 4. Kinderbonus und Kindergeld**
- 5. Umsatzsteuer und Gastronomie**



1. Steuerliche Maßnahmen in Verbindung mit der Corona Pandemie

1.1 Stundung von Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer

Können Steuerpflichtige ihren Steuerzahlungen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Steuern unter Berücksichtigung von Stundungszinsen zu stunden. Um hiervon Gebrauch machen zu können, werden hohen Anforderungen gestellt und der Steuerpflichtige muss die Notwendigkeit detailliert belegen können.

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer, die bis 31. März 2021 fällig werden
Nachweis:	Der Steuerpflichtige muss seine Verhältnisse, d. h. die unmittelbare und nicht unerheblich negative wirtschaftliche Betroffenheit gegenüber dem Finanzamt darlegen.
Erleichterung:	➤ Grundsätzlich bis 30. Juni 2021. ➤ Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlungsvereinbarung längstens bis 31. Dezember 2021.

An die Prüfung der Stundungsvoraussetzungen sollen keine strengen Anforderungen gestellt werden. Darüber hinaus wird auf die Erhebung von Stundungszinsen (grundsätzlich 0,5 % je vollen Monat) verzichtet.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer sind die Stundungsanträge grundsätzlich an die zuständige Gemeinde zu richten, es sei denn, die Festsetzung und Erhebung der Gewerbesteuer wurde an das Finanzamt übertragen.

1.2 Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige
Was:	Steuern, die bis zum 31. März 2021 fällig werden
Nachweis:	Die Situation muss dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 mitteilen.
Erleichterung:	➤ Bis 30. Juni 2021 soll von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen werden. ➤ Darüber hinaus nur im Zusammenhang mit einer Ratenzahlung längstens bis 31. Dezember 2021.

Für die Zeit bis zum 30. Juni 2021 sind Säumniszuschläge (1 % pro angefangenen Monat) grundsätzlich zu erlassen. Darüber hinaus können die Finanzämter den Erlass von Säumniszuschlägen regeln.



1.3 Anpassung von Steuervorauszahlungen

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige.
Was:	Einkommen- und Körperschaft- und Gewerbesteuervorauszahlungen 2021
Erleichterung:	Vereinfachte Herabsetzung von Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen 2021 dahingehend, dass den Anträgen ohne genauere Prüfung stattgegeben werden soll. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige die wirtschaftlichen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen kann.

Hinsichtlich der Gewerbesteuer ist beim zuständigen Finanzamt ein Antrag auf die Anpassung des Gewerbesteuermessbetrags zu stellen. Infolgedessen werden auch die Gewerbesteuervorauszahlungen angepasst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass im Zeitpunkt besserer Kenntnis, d. h., wenn sich die Ergebnisprognose wider Erwarten doch besser darstellt, die Verpflichtung zur Heraufsetzung der Steuervorauszahlungen besteht, um ggf. steuerstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden.

Nähere Details zur Antragstellung und zu Ausnahmen entnehmen Sie bitte unserer Sonderinformation vom 18. Juni 2020.

1.4 Aussetzung von Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen

Umsatzsteuervoranmeldungen sind, sofern diese monatlich abzugeben sind, bis spätestens zum 10. des Folgemonats elektronisch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Durch die Entrichtung einer sog. Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 des Umsatzsteuerschuld des vorangegangenen Kalenderjahres, verlängert sich diese Frist um jeweils einen Monat (Dauerfristverlängerung).

Wer:	Nachweislich von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Steuerpflichtige in Bayern.
Was:	Verzicht auf Entrichtung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021
Erleichterung:	Auch ohne Entrichtung einer Sondervorauszahlung wird auf Antrag (bis zum 10. Februar 2021) die Dauerfristverlängerung gewährt.
Wie:	Hierfür ist unter Anwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung 2021“ (UST 1 H) eine Sondervorauszahlung in Höhe von 0 € anzumelden. Daneben ist im Freifeld (TZ 23, Zeile 34) des Antrages aufzunehmen, warum das Unternehmen unmittelbar und nicht unerheblich durch die Corona-Pandemie betroffen ist.



Diese Erleichterung hat das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) am 21. Januar 2021 veröffentlicht.

Soweit ersichtlich, haben bisher die folgenden Bundesländer entsprechende Informationen im Internet bereitgestellt:

- Baden-Württemberg
- Brandenburg
- Bremen
- Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Schleswig-Holstein

Die Antragsmodalitäten können allerdings von Bundesland zu Bundesland geringfügig abweichen.

1.5 Erweiterter Verlustrücktrag

Unternehmer mit coronabedingten Verlusten der Jahre 2020 und 2021 sollen diese in größerem Umfang mit Gewinnen aus Vorjahren verrechnen dürfen. Es ist vorgesehen, den Verlustrücktrag auf max. 10 Mio. € (bei Zusammenveranlagung max. 20 Mio. €) zu verdoppeln. Dieser Regelung soll auch für den vorläufigen Verlustrücktrag für 2020 gelten (siehe unsere Sonder-Info:

<https://www.sonntag-partner.de/kontakt/covid-19-aktuelle-sonderinfos/>)

2. Corona-Prämie

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Sonderzahlungen bis 1.500 € steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Ursprünglich war die Regelung nur für den Zeitraum vom 1. März und 31. Dezember 2020 vorgesehen, wurde nun aber im Rahmen des JStG 2020 (BGBl. 2020 Teil 1 Seite 3096) bis zum 30. Juni 2021 verlängert.

Im Übrigen gelten die bisherigen Voraussetzungen:

- Die Prämienzahlung erfolgt für das Engagement von Mitarbeitern während der Corona-Krise
- Die Sonderzahlung muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist somit nicht möglich.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto gesondert aufzuzeichnen.

Ausnahmen:

- Arbeitgeberseitige Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung.
- Auch Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Betragsbemessungsgrenze leistet, fallen weder unter die vorstehende Steuerbefreiung noch unter § 3 Nr. 2 Buchstabe a EStG.



Die Begrenzung auf bestimmte Branchen oder Tätigkeiten sieht das Bundesministerium für Finanzen nicht vor. Laut dem o. g. Schreiben kann aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Betroffenheit durch die Corona-Krise allgemein unterstellt werden, dass ein die Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Anlass i. S. d. R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR vorliegt.

3. Fristen für die Einreichung der Steuererklärungen 2019

Die Steuererklärungen des Jahres 2019 für durch steuerlich vertretene Steuerpflichtige sind grundsätzlich bis zum 28. Februar 2021 beim zuständigen Finanzamt einzureichen.

Der Bundestag hat am 28. Januar 2021 beschlossen, die Frist für die Erstellung der Steuererklärung 2019 in beratenen Fällen und die zinsfreie Karenzzeit zu verlängern. Hiernach wird die regulär mit Ablauf Februar 2021 endende Steuererklärungsfrist um 6 Monate, d. h. bis zum 31. August 2021 verlängert.

Um hieraus resultierende Probleme der Verzinsung von Steuernachzahlungen/-erstattungen zu vermeiden, wird der Beginn des Zinslaufs ebenfalls um 6 Monate verlängert. Demzufolge beginnt die Verzinsung von Steuernachzahlungen/-erstattungen nicht ab dem 1. April 2021, sondern erst ab dem 1. Oktober 2021.

4. Kinderbonus und Kindergeld

Familien sollen einen Kinderbonus in Höhe von einmalig 150 € erhalten, welcher mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag verrechnet, nicht jedoch auf die Grundsicherung angerechnet werden soll. Berücksichtigt werden hierbei Kinder, für die im Mai 2021 oder in einem anderen Monat im Jahr 2021 Anspruch auf Kindergeld besteht und die übrigen Voraussetzungen für das steuerliche Kindergeld erfüllt sind.

Die Auszahlung findet im Rahmen des steuerlichen Familienausgleichs statt und somit beim monatlich gezahlten Kindergeld berücksichtigt.

5. Umsatzsteuer und Gastronomie

Der für die Gastronomie weiterhin geltende geminderte Steuersatz von 7 % für Speisen soll nun bis Ende 2022 zur Anwendung kommen. Daneben sollen auch anderen Branchen wie Cateringunternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien profitieren, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen entsprechende Dienstleistungen anbieten.



Abschließender Hinweis:

Die obigen Ausführungen stellen eine unverbindliche Zusammenfassung nach heutigem Stand dar. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und der Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Weitere Sonderinformationen in Verbindung mit Covid-19 finden Sie auf unserer Internetseite <https://www.sonntag-partner.de/kontakt/covid-19-aktuelle-sonderinfos/>

Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Robert Schäble

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

robert.schaeble@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Andrea Seitz

Steuerberaterin

andrea.seitz@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Michael Ammer

Steuerberater

michael.ammer@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0



Elke Reuther

Steuerberaterin

elke.reuther@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 731 37958-0



Sonntag & Partner

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen.

An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 380 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten – ab.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung, IT Consulting und digitale Steuerberatung.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>